

# Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzins- beitragsreglement, MBR)

Vom ...

## Inhaltsübersicht

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>A.</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....                   | <b>3</b> |
| § 1       | Zweck .....  | 3        |
| <b>B.</b> | <b>Anspruchsvoraussetzungen</b> .....                  | <b>3</b> |
| § 2       | Mietzinshöchstbeitrag .....                            | 3        |
| § 3       | Einkommengrenze.....                                   | 3        |
| § 4       | Vermögensgrenze .....                                  | 3        |
| <b>C.</b> | <b>Berechnungsgrundlagen</b> .....                     | <b>3</b> |
| § 5       | Hypothetisches Einkommen.....                          | 3        |
| § 6       | Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben ..... | 4        |
| <b>D.</b> | <b>Vollzugsbestimmungen</b> .....                      | <b>4</b> |
| § 7       | Zuständigkeit .....                                    | 4        |
| § 8       | Verfahren .....  | 4        |
| § 9       | Auszahlung .....                                       | 4        |
| § 10      | Rechtsmittel .....                                     | 4        |
| <b>E.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b> .....                       | <b>4</b> |
| § 11      | Aufhebung bisherigen Rechts.....                       | 4        |
| § 12      | Übergangsbestimmung .....                              | 5        |
| § 13      | Inkrafttreten .....                                    | 5        |

## **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)**

Die Einwohnergemeindeversammlung der *Gemeinde Oberwil*, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG, SGS 844) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zu Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG, SGS 844.11), beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

### **B. Anspruchsvoraussetzungen**

#### **§ 2 Mietzinshöchstbeitrag**

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 bis 85 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 bis 120 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

#### **§ 3 Einkommensgrenze**

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 bis 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung (SHV)<sup>1</sup>. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

#### **§ 4 Vermögensgrenze**

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die in der Sozialhilfegesetzgebung definierten erhöhten Vermögensfreibeträge für über 55-jährige Personen (§ 1 Abs. 2 bis SHV<sup>3</sup>) gelten nicht.

<sup>3</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

### **C. Berechnungsgrundlagen**

#### **§ 5 Hypothetisches Einkommen**

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

---

<sup>1</sup> SHV, SGS 850.11

<sup>2</sup> SHV, SGS 850.11

<sup>3</sup> SHV, SGS 850.11

## **§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben**

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 bis 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 SHV<sup>4</sup>. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

## **D. Vollzugsbestimmungen**

### **§ 7 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Stelle gemäss Absatz 1 über Härtefälle.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt bzw. wird fortgesetzt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Monats, an welchem das Gesuch eingereicht wurde.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der verfügten Beitragsberechtigung ist bei Bedarf ein neues Gesuch einzureichen.

### **§ 9 Auszahlung**

Die Auszahlungsmodalitäten regelt der Gemeinderat in einer separaten Verordnung.

### **§ 10 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerde- und Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 17. Dezember 2020 aufgehoben.

---

<sup>4</sup> SHV, SGS 850.11

## **§ 12 Übergangsbestimmung**

Besteht die Beitragsberechtigung bereits ab Inkrafttreten dieses Reglements, wird diese bei im Jahr 2024 eingereichten Mietzinsbeitragsgesuchen rückwirkend ausgesprochen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend<sup>5</sup> am 1. Januar 2024 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom xx.xx.2024 beschlossen.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom xx.xx.2024 genehmigt.

Oberwil,

GEMEINDERAT OBERWIL

**Gemeindepräsident**  
Hanspeter Ryser

**Leiter Gemeindeverwaltung**  
André Schmassmann

---

<sup>5</sup>§ 8 Vo MBG, SGS 844.11